



Gesellschaftsvertrag
der
Quinoa – Bildung für hervorragende Lebensperspektiven gemeinnützige
GmbH
vom 12. August 2018

Präambel

§ 1 Firma, Sitz

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Stammkapital, Gesellschaftsvermögen

§ 5 Organe

§ 6 Geschäftsführung

§ 7 Gesellschafterversammlung

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

§ 9 Beirat

§ 10 Aufsichtsrat

§ 11 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

§ 12 Verfügungen über Geschäftsanteile

§ 13 Austritt von Gesellschaftern

§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

§ 15 Ausscheiden von Gesellschaftern; Abfindung

§ 16 Änderungen des Gesellschaftsvertrags; Auflösung der Gesellschaft

§ 17 Vermögensanfall

§ 18 Geschäftsjahr

§ 19 Verschiedenes

Präambel

2011 stellte sich die Situation in der Berliner Bezirksregion Wedding-Zentrum wie folgt dar: knapp 38% der Kinder werden mit Sprachdefiziten eingeschult. 58% der Unter-15-Jährigen leben in Hartz-IV-Haushalten. Trotz des staatlichen Bildungs- und Jugendhilfesystems sowie vieler engagierter Akteure endet die Schulkarriere für jeden vierten Jugendlichen (26,5%) nach 10 Schulbesuchsjahren ohne Abschluss¹.

Schule kann auch im herausfordernden Umfeld gelingen und Jugendliche mit anderen Startvoraussetzungen (wie z.B. verschiedene Muttersprachen, unterschiedliche kulturelle Traditionen) in einer innovativen und umsetzungsorientierten Umgebung zu Akteuren bilden, die ihr persönliches und berufliches Leben selbstbestimmt gestalten und verantwortungsbewusst am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.

Um diese Vision umzusetzen, entwickelt die Gesellschaft, ein Schulprogramm. Unser Ziel ist, Jugendlichen und ihren Familien auf Grundlage des Schulprogramms mittels der Quinoa – Bildung für hervorragende Lebensperspektiven in gemeinnütziger Weise Bildungserfolge zu ermöglichen.

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Quinoa – Bildung für hervorragende Lebensperspektiven
gemeinnützige GmbH
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung und Bildung, insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Schulen in freier Trägerschaft.
- (3) Die Gesellschaft verwirklicht ihre Zwecke und Ziele insbesondere durch staatlich anerkannte Ersatzschulen. Dies beinhaltet unter anderem folgende Maßnahmen:

¹Regina Sagner 2011: Bericht zur Kinder- und Jugendarbeit Wedding Zentrum; Hrg: Bezirksamt Mitte von Berlin Abt. Jugend, Schule, Sport

- (a) Die Ausarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung eines Schulprogramms mit
 - einer Pädagogik, die Jugendliche dabei unterstützt, sich zu individuell herausragenden Persönlichkeiten zu entwickeln,
 - einer Didaktik, die selbstständiges Lernen für jede/n ermöglicht,
 - einem Elternkonzept, das Eltern dabei unterstützt, ihre Kinder in ihrer Zukunftsgestaltung zu begleiten,
 - einem Mitarbeiterskonzept, das den Mitarbeitern ermöglicht, die Rolle der Lernbegleiter langfristig und gesund wahrzunehmen.
 - (b) Die Bereitstellung und Bewirtschaftung geeigneter Gebäude für den laufenden Schulbetrieb.
 - (c) Die Rekrutierung, Einstellung und Weiterbildung von qualifiziertem Personal.
 - (d) Die Gewährleistung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit laufender und zukünftiger Schulbetriebe durch staatliche und weitere Förderung.
 - (e) Die Evaluierung laufender Schulbetriebe anhand von Qualitätsstandards und gegebenenfalls Anpassung der Prozesse im Schulbetrieb.
 - (f) Die Weiterbildung von Externen und den Vertrieb von Lehr- & Lernmaterialien.
- (4) Die Gesellschaft kann sich Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie Kooperationen mit anderen Akteuren in ihrem Arbeitsfeld eingehen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stammkapital, Gesellschaftsvermögen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,- (i.W. Euro fünfundzwanzigtausend).

- (2) Die Erträge des Gesellschaftsvermögens sowie zur Zweckerfüllung bestimmte Zuwendungen werden in erster Linie zur Verfolgung des Gesellschaftszweckes verwendet.

§ 5

Organe

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- die Geschäftsführung;
- die Gesellschafterversammlung;
- der Beirat, falls von der Gesellschafterversammlung eingerichtet;
- der Aufsichtsrat, falls von der Gesellschafterversammlung eingerichtet.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.
- (2) Falls nur ein Geschäftsführer bestellt ist, wird die Gesellschaft von diesem allein vertreten.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung einräumen und/oder ganz oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (5) Im Verhältnis zur Gesellschaft ist jeder Geschäftsführer verpflichtet, die Geschäftsführungsbeschränkungen einzuhalten, welche durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführeranstellungsvertrag und Gesellschafterbeschlüsse festgesetzt sind oder werden.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus jederzeit einen weitergehenden Katalog von Geschäften beschließen, die nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden sollten.
- (7) Die vorstehenden Absätze 1 bis 6 gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch einen oder mehrere Geschäftsführer einberufen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist jährlich abzuhalten. Gesellschafterversammlungen können auch im Ausland abgehalten werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Einladung der Gesellschafter. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Versammlungstag werden nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die Beschlussgegenstände bekanntzugeben.
- (3) Die Versammlung wählt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.
- (4) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (5) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Gesellschafterbeschlüsse ohne Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung durch mündliche oder schriftliche Stimmabgabe sowie per Telefax, E-Mail oder andere elektronische Kommunikationsmittel sind zulässig, wenn sämtliche Gesellschafter zustimmen. Zulässig ist auch eine Kombination aus beiden Beschlussverfahren und jeder andere Art der Beschlussfassung, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht.
- (2) Bei Gesellschafterbeschlüssen gewährt jeder Geschäftsanteil unabhängig von der Höhe seines Nennbetrages eine Stimme. Hat ein Gesellschafter mehr als einen Geschäftsanteil, so kann je Geschäftsanteil das Stimmrecht verschieden ausgeübt werden.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (4) Die folgenden Gesellschafterbeschlüsse bedürfen eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen:

- (a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung der Geschäftsführer;
 - (b) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb;
 - (c) die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung.
- (5) Die Gesellschafter sind – soweit zulässig – von den Beschränkungen des § 47 Abs. 4 Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung befreit.
- (6) Alle Personalentscheidungen der Gesellschafter bedürfen bis zum Ende des 5. Geschäftsjahres der Genehmigung von Fiona Brunk und Stefan Döring.

§ 9

Beirat

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann den Beirat einrichten, der den oder die Geschäftsführer berät. Zusammensetzung, Größe, und innere Ordnung des Beirats werden in einer Geschäftsordnung für den Beirat geregelt, die von der Gesellschafterversammlung verabschiedet wird.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Sie werden ehrenamtlich tätig und können nur den Ersatz angemessener Aufwendungen verlangen.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zur Einrichtung eines Beirats, zur Verabschiedung und Änderung einer Geschäftsordnung für den Beirat sowie zur Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Beirats bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) § 52 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat finden auf den Beirat keine Anwendung.

§ 10

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann einen Aufsichtsrat einrichten, der den oder die Geschäftsführer überwacht. Zusammensetzung, Größe und innere Ordnung des Aufsichtsrates werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Gesellschafterversammlung verabschiedet wird.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt; sie wählen einen Vorsitzenden.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zur Einrichtung eines Aufsichtsrats, zur Verabschiedung und Änderung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie zur

Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (4) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nur Anwendung, solange und soweit die Gesellschaft dies mit satzungsändernder Mehrheit beschließt.

§ 11

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nach gesetzlichen Vorschriften zu erstellen und zu unterzeichnen.
- (2) Über die Ergebnisverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden; zulässig ist insbesondere die Bildung von Rücklagen nach § 5a Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 12

Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, der betroffene Gesellschafter ist dabei nicht stimmberechtigt. Die Gesellschafter sollen bei der Entscheidung über die Zustimmung des Engagement des Erwerbers bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der in § 2 Abs. 3 genannten Maßnahmen sowie deren Finanzierung berücksichtigen. Die verbliebenen Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Gesellschafter nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen davon Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter, danach auf die Gesellschaft über. Erst wenn diese alle ablehnen, dürfen Anteile Dritten angeboten werden.
- (2) Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass sämtliche Veräußerungserlöse, soweit sie die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen übersteigen, wieder mittelbar oder unmittelbar in ein Sozialunternehmen investiert werden.

- (3) Die Verfügung über Geschäftsanteile bedarf zusätzlich der Zustimmung von Fiona Brunk und Stefan Döring.
- (4) Die Teilung von Geschäftsanteilen erfolgt durch Erklärung des jeweiligen Gesellschafters und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung mit allen abgegebenen Stimmen.

§ 13

Austritt von Gesellschaftern

Jeder Gesellschafter kann den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des allgemeinen Gesellschaftsrechts vorliegt. In den übrigen Fällen ist der Austritt mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. § 14 Abs. 4 bis 7 gilt im Falle eines Austritts entsprechend.

§ 14

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters zulässig.
- (2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können in folgenden Fällen auch ohne seine Zustimmung eingezogen werden:
- a) Über das Vermögen des Gesellschafters wird rechtskräftig des Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels Masse abgelehnt.
 - b) Ein Gläubiger des Gesellschafters betreibt auf Grund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben.
 - c) In der Person des Gesellschafters ist ein wichtiger Grund gegeben, der für die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar macht.
 - d) Der Gesellschafter schließt ohne Zustimmung aller übrigen Gesellschafter einen Treuhandvertrag oder einen anderen Vertrag, der die Ausübung seiner Gesellschaftsrechte ganz oder teilweise an die Zustimmung einer anderen Person bindet.
 - e) Der Gesellschafter tritt aus der Gesellschaft aus.

f) Der Gesellschafter stirbt.

- (3) Ein Geschäftsanteil, der mehreren Mitberechtigten ungeteilt zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 auch nur für einen Mitberechtigten vorliegen. Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nur insgesamt eingezogen werden.
- (4) Die Einziehung erfolgt durch Erklärung der Geschäftsführer auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafter, der auch geeignete Maßnahmen zu regeln hat, damit nach der Einziehung die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile mit dem Stammkapital übereinstimmt. Statt der Einziehung können die Gesellschafter mit Zustimmung von Fiona Brunk und Stefan Döring beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder auf einen oder mehrere im Beschluss zu benennende Dritte zu übertragen hat. Die in § 6 enthaltenen Vorkaufsrechte gelten für diese Übertragung nicht, jedoch kann der Gesellschafter verlangen, dass ihm, ggf. gegen Zahlung eines entsprechenden Teils der Abfindung, ein seiner Beteiligung am Stammkapital entsprechender Teil des Geschäftsanteils bzw. der Geschäftsanteile übertragen wird. Bei der Beschlussfassung nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 steht dem betroffenen Gesellschafter bzw. dessen Erben kein Stimmrecht zu.
- (5) Der Gesellschafterbeschluss bedarf in den Fällen des Abs. 2 c) und d) einer Mehrheit von 75%, in allen übrigen Fällen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Einziehung im Fall des Abs. 2 f) ist nur zulässig innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis der übrigen Gesellschafter vom Tode des Gesellschafters und der Person seiner Erben sowie etwaiger Vermächtnisnehmer, denen die Beteiligung zugewandt wurde.
- (6) Die Einziehung wird mit Zugang der Mitteilung gem. Abs. 4 bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam, der die Kosten einer Bewertung des Unternehmens zum Zwecke der Abfindung und einer eventuellen Abwägung trägt.
- (7) Soweit eine zwingende Gesetzesbestimmung nicht entgegensteht, kann ein eingezogener Geschäftsanteil durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter neu gebildet werden.

§ 15

Ausscheiden von Gesellschaftern; Abfindung

- (1) Der Austritt oder der Tod eines Gesellschafters führen nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die verbleibenden Gesellschafter haben unverzüglich einen Beschluss zu den Modalitäten der Fortführung zu fassen.

- (2) Scheidet ein Gesellschafter bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer aus der Gesellschaft aus, ohne dass die Gesellschaft liquidiert wird oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, erhalten sie eine Abfindung.
- (3) Der Abfindungsanspruch ist auf die Stammeinlage in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitraum beschränkt, soweit diese nicht durch den Verlust aufgezehrt werde. Die Abfindung übersteigt jedoch in keinem Fall die von dem betreffenden Gesellschafter eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihm geleisteten Sacheinlagen. Die Abfindung ist in fünf gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Vollzug des Ausscheidens fällig, die folgenden Raten je ein Jahr später. Die verbleibenden Raten sind jährlich mit zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung des Guthabens beschließen.

§ 16

Änderungen des Gesellschaftsvertrags; Auflösung der Gesellschaft

- (1) Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrags bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der §§ 2,3 und 17 dürfen nur nach vorheriger Einholung einer Stellungnahme des zuständigen Finanzamts zur gemeinnützigkeitsrechtlichen Unbedenklichkeit der Änderungen umgesetzt werden.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft muss einstimmig gefasst werden.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.
- (4) Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftervertrags bedürfen der Zustimmung von Fiona Brunk und Stefan Döring.
- (5) Die zu Gunsten von Fiona Brunk und Stefan Döring im Gesellschaftsvertrag enthaltenen besonderen Zustimmungsvorbehalte gelten jeweils nur so lange, wie sie Gesellschafter der Gesellschaft sind.

§ 17

Vermögensanfall

- (1) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des

öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Maßgabe, dass es zur Förderung der Bildungsgerechtigkeit zu verwenden ist.

§ 18

Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2013.

§ 19

Verschiedenes

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen an die letzte der Gesellschaft bekannte Anschrift.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Gesellschafter werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung ersetzen, durch die der mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken dieses Vertrages.
- (4) Soweit gesetzlich zulässig, sind die Gesellschafter von etwaigen Wettbewerbsverboten gegenüber der Gesellschaft nicht befreit. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit Befreiungen vom Wettbewerbsverbot erteilen.
- (5) Die Gründungskosten einschließlich der Kosten des Notars für die Beurkundung des Gesellschaftervertrags, der Anmeldung und der Eintragung der Gesellschaft in Höhe von bis zu € 300,- trägt die Gesellschaft. Die darüber hinausgehenden Gründungskosten tragen die Gesellschafter je zur Hälfte.
- (6) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffende Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

